

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Outdoor Consult

1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Beratungsangebote und Verträge von *Outdoor Consult, Wolfgang Baumgartner* (im Folgenden: „Auftragnehmer“) mit dessen Auftraggebern, unabhängig von deren Inhalt und Rechtsnatur. Gleiches gilt bei Erweiterung solcher Aufträge und Beratungen im Zusammenhang mit ihrer Durchführung. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit der Geltung der nachfolgenden Bedingungen einverstanden.
- b) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, sofern Gegenstand des Auftrags Leistungen gegenüber einem Dritten (Drittunternehmen) sind, das Drittunternehmen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass auch das Drittunternehmen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennt.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- a) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungs-, Schulungs- oder Trainingstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges und nicht das Erreichen eines bestimmten strukturellen oder personellen Zustandes. Die Leistungen sind durch den Auftragnehmer erbracht, wenn die im Beratungsprozess erforderlich gewordenen Analysen, sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Sofern der Auftragnehmer mit der Umsetzung einzelner Vorschläge beauftragt ist, gilt die Leistung als erbracht, wenn die vertraglich vereinbarte Tätigkeit im bezeichneten Umfang erfüllt ist.
- b) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, über den Verlauf und Stand der Auftragsausführung informiert zu werden. Nach Ausführung des Auftrags kann der Auftraggeber einen Rechenschaftsbericht anfordern, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung bzw. der Tätigkeiten wiedergibt.
- c) Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Die aus den Erhebungen und Maßnahmen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
- d) Soweit nicht anders vereinbart, kann sich der Auftragnehmer zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen (Netzwerkpartner), wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur gründlich ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren.
- e) Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Auftragnehmers oder seiner Netzwerkpartner außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

3. Vergütung und Rechnungsstellung

- a) Die Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- b) Der Auftragnehmer kann vor und während der Erbringung seiner Leistung sofort fällige Vorschüsse verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Er behält sich vor, nach Abschluss einzelner Projektphasen eine Teilrechnung für die erbrachten Leistungen zu stellen. Überschreiten die Arbeiten oder das Projekt den Zeitraum von einem Monat, behält sich der Auftragnehmer vor, eine Teilrechnung für die im jeweiligen Kalendermonat erbrachten Leistungen zu stellen.

- c) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- d) Forderungen werden nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen im Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistung einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

4. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers und der Teilnehmenden

- a) Der Auftraggeber und gegebenenfalls das Drittunternehmen sind verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihn von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten.
- b) Sämtliche Fragen des Auftragnehmers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Auftraggebers bzw. des Drittunternehmens sind vollständig und zutreffend zu beantworten; ebenso Fragen des Auftragnehmers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber bzw. dem Drittunternehmen und deren Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse bekannt sind.
- c) Vom Auftragnehmer dargestellte Zwischenergebnisse oder -berichte werden vom Auftraggeber bzw. vom Drittunternehmen unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. das Drittunternehmen zutreffen. Etwaige erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- d) Bei Maßnahmen außerhalb der Geschäftsräume des Bestellers oder Auftragnehmers (Outdoor-Maßnahmen) verpflichtet sich der Auftraggeber, alle sicherheitsrelevanten und sonstigen wichtigen Informationen des Auftragnehmers an die Teilnehmenden rechtzeitig und in vollem Umfang weiterzuleiten. Aus medizinischer Sicht dürfen keine Bedenken gegen eine Teilnahme bestehen. In Zweifelsfällen hat der Auftraggeber eine medizinische Untersuchung der Teilnehmer auf eigene Kosten zu veranlassen. Eventuelle gesundheitliche oder sonstige Einschränkungen sind dem Auftragnehmer anzugeben. Den Anweisungen der Trainer ist unbedingt Folge zu leisten.
- e) Teilnehmende an Outdoor-Maßnahmen haben für ihre fortwährende physische und psychische Eignung selbst Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, alle vom Auftragnehmer gegebenen Hinweise und Anordnungen zu beachten. Sie sind vom Auftraggeber auf die vorstehenden Pflichten und die Haftungseinschränkung nach Ziffer 8 hinzuweisen und haben auf seine Veranlassung eine entsprechende Belehrung zu unterzeichnen.

5. Leistungsänderungen

Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand sind dafür ausreichend, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

6. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit, Stornierung

- a) Der Auftragnehmer kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Auftragnehmer beispielsweise einen unvorhergesehenen Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters des Auftragnehmers, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und dem Auftragnehmer die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie den Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar betreffen und nicht rechtswidrig und von ihm verursacht

worden sind. Bei Outdoortrainings sind Witterungseinflüsse, die die Sicherheit der Teilnehmer beeinträchtigen, als höhere Gewalt zu bewerten. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit. Will der Auftraggeber solche Umstände geltend machen, trifft ihn dieselbe Verpflichtung.

b) Vorübergehende Leistungshindernisse im Sinne des vorhergehenden Absatzes berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Leistung dagegen dauerhaft wesentlich erschwert oder unmöglich, so wird der Auftragnehmer von seinen Vertragspflichten frei.

c) Bei Stornierung eines Beratungs-, Schulungs- oder Trainingsauftrags durch den Auftraggeber nach Vertragsabschluss und bis spätestens 20 Werktage vor Veranstaltungs- oder Seminarbeginn wird mit 30% des vereinbarten Nett Honorars sowie eventueller Miet- und Materialkosten in Rechnung gestellt. Umbuchungen bis zu dieser Frist sind kostenfrei. Bei Stornierung nach dieser Frist sind 50% und bei Umbuchung 25% zu entrichten. Erfolgt eine Stornierung oder Umbuchung nicht bis spätestens drei Werktage vor Veranstaltungs- oder Seminarbeginn, ist das volle Honorar zuzüglich eventueller Miet- und Materialkosten zu entrichten. Auf die Zahlungspflicht werden Honorare, die der Auftragnehmer durch anderweitige Verwendung der dadurch freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlässt, angerechnet.

7. Gewährleistung, Mängelbeseitigung

a) Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung der Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und andere formelle Mängel, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtet werden.

b) Die Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach Leistungserbringung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 8.

8. Schadenersatz, Haftung

a) Für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, Netzwerkpartner oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet dieser bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

b) Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn die Pflichten zur Erfüllung des Vertragszwecks unbedingt erforderlich sind oder Schadenersatzansprüche auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Dabei ist die Haftung für einen einzelnen Schadensfall auf den Wert des Honorars begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

c) Der Auftragnehmer haftet nicht, sofern der Auftraggeber seine Mitwirkungsobliegenheiten, wie sie in Ziffer 3 beschrieben sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Den Nachweis der vollständigen, rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und Aufklärungspflichten hat im Streitfall der Auftraggeber zu führen. Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen abgegebenen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

d) Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

9. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt auch im Fall der Kündigung dessen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens.

10. Schweigepflicht, Zurückbehaltungsrecht, Datensicherung und Datenschutz

- a)** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrags über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Er übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen über die Einhaltung dieser Vorschrift zu belehren.
- b)** Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, außer die Zurückbehaltung würde dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen.
- c)** Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen auf Anforderung herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- d)** Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung oder fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- e)** Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme gespeichert und verarbeitet. Sie werden vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben und mit Ablauf der Maßnahme wieder gelöscht.
- f)** Eine Aushändigung von Berichten, Gutachten und sonstigen schriftlichen Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers.

11. Urheberrechte

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Berechnungen und sonstigen Unterlagen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt werden. Diese sowie Schulungsunterlagen für Teilnehmer dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Soweit im Einzelfall eine Weitergabe an Dritte bzw. Vorlage gegenüber Dritten erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarte Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten gegenüber dem Auftragnehmer gelten. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter, die ohne dessen Zustimmung Kenntnis von Unterlagen erhalten haben, freizustellen.

12. Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

13. Kündigung

- a)** Der Auftraggeber hat das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrags. Die ordentliche Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtungen und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.

- b) Für die bis zum Zugang einer ordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an den Auftragnehmer.
- c) Eine Vergütung des Auftragnehmers für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als dieser hierdurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte ein Honorar erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
- d) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind entsprechend anzuwenden, wenn der Auftragnehmer den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss wirksam beendet hat oder eine Beendigung gemeinsam vereinbart wird.

14. Schlussbestimmungen

- a) Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Auftragnehmer gilt, soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart, deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Erfüllungsort für die Leistungen und Zahlungen an den Auftragnehmer sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kirchheim unter Teck.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- d) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sowie abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Soweit Verträge zwischen den Parteien oder Angebote des Auftragnehmers Bestimmungen enthalten, die von diesen Bedingungen abweichen, gehen diese individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- e) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Stand: April 2016